

des Gemeinderates Stammham am 12.11.2024 im Sitzungssaal der Gemeinde Stammham

Seite 68

Zur Sitzung sind anwesend:

1. Bürgermeister Lehner

Ferner die Gemeinderatsmitglieder:

Aschbauer Harald, Cecil Heinz, Eisensamer Martha, Heuwieser Walter, Kuhnlein Ellen, Pfeiffer Waldemar, Rudy Franz, Spiegelsberger Peter, Unterreiner Gert, Wimmer Thomas

Es fehlen entschuldigt:

GR Braunsperger (privat verhindert)

GR Kammermeier (privat verhindert)

Es fehlen unentschuldigt:

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Franz Lehner

Schriftführer: xxx

Sitzungsgegenstände

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 15.10.2024 (ö. T.)
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beratung u. ggf. Beschluss zur Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A u. B aufgrund der Grundsteuerreform mit Erlass einer neuen Hebesatzsatzung
4. Bauangelegenheiten:
 - 4.1.
 - 4.2.
- 5.
6. Beratung u. ggf. Beschluss zur Umrüstung der Beleuchtung in der MZH auf LED-Technik
- 7.
8. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange:
 - 8.1. 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das „SO Solarpark Schlagmann Nord“ der Gemeinde xxx
 - 8.2. Aufstellung des Bebauungsplans „SO Schlagmann Nord“ der Gemeinde xxx
9. Zuschussanträge:
 - 9.1. Antrag xxx für die Vereinsarbeit in 2024
10. Wünsche u. Anträge

1.) Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 15.10.2024 (ö. T.)

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 11/2024 vom 15.10.2024 wurde mit der Ladung den Mitgliedern des Gemeinderats zugesandt.

Beschluss Nr. 106/2024

einstimmig

Nr.11/2024 vom 15.10.2024 wird ohne Ergänzungen/Änderungen genehmigt.

2.) Bericht des Bürgermeisters

Unterstand Fahrschüler

Nach Hinweis eines Bürgers darauf, dass die Fahrschüler, die an der Schulstrasse/Einmündung Sonnenstrasse in den Bus einsteigen, wegen eines fehlenden Unterstands bei schlechtem Wetter Regen, Schnee und Wind ausgesetzt sind, wurde ein dorthin passender Warteunterstand bestellt. Dieser wird nach Lieferung vom Bauhof aufgestellt. Die Kosten dafür liegen bei xxx.

Förderung U-3 Kind (KiGa Jahr 2024/25)

Der Caritasverband für die Diözese Passau hat mitgeteilt, dass im Kindergartenjahr 2024/25 -xxx- Kind unter 3 Jahren aus der Gde. Stammham den Kindergarten in Markt besucht. Da dieses im laufenden KiGa-Jahr 3 Jahre alt wird wird beantragt, die Förderung mit dem Faktor 2,0 für das ganze KiGa-Jahr zu übernehmen.

Hierzu gibt es einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 18.10.2018, wonach die vorgenannte Förderung von U-3-Kindern, die im KiGa-Jahr 3 Jahre alt werden, bis auf Widerruf übernommen wird. Der Antrag wurde daher bereits der Caritas positiv beschieden.

Neubau FF-Haus

Im Rahmen einer Besprechung zum weiteren Vorgehen für den Neubau des FF-Hauses wurde in Absprache Planer xxx und Bauamtsleiter xxx der Zeitplan festgelegt. Demnach erfolgen die öffentliche Ausschreibung der Baumeisterarbeiten und die mögliche beschränkte Ausschreibung der anderen Gewerke ab 11. bzw. 14.11.2024. Die Submissionen sind auf den 14.01.2025 terminiert, danach erfolgt die Wertung und Prüfung der eingegangenen Angebote. Die Auftragsvergaben werden in der Gemeinderatssitzung am 11.02.2025 beschlossen, danach die Auftrags- und Absageschreiben erstellt. Als Termin für den Baubeginn ist (je nach Witterung) der 17.03.2025 geplant.

PFOA-Belastung / Neubau FF-Haus

Ein Problem könnte beim FF-Hausneubau die PFOA-Belastung im Boden werden, der abgetragen werden muss. In einer Arbeitsbesprechung der Bürgermeister mit dem LRA am 31.10.2024 war allgemeiner Tenor, dass hier eine Lösung mit dem Bayer. Umweltministerium gefunden werden muss. LR Schneider hat hierzu MP Söder angeschrieben. Daraufhin wurde sinngemäss bekanntgegeben, dass von der bisherigen „Null-Lösung“ in Bezug auf Belastung mit PFOA abgerückt und so zeitnah als möglich eine Lösung gesucht wird. Derzeit wird geprüft, ob der Bodenabtrag für das FF-Haus zunächst auf der östlichen Nebenfläche in xxx gelagert werden kann.

Zuschuss Anschaffung Pager / FFW

Auf nochmalige Nachfrage von Kämmerin xxx bei der xxx bezüglich des noch ausstehenden Zuschusses für die Anschaffung von Pagern für die Feuerwehr wurde von dort mit Bescheid vom 24.10.2024 mitgeteilt, dass als Festbetragsfinanzierung ein Betrag in Höhe von xxx € bewilligt wird.

Vorgehen Anwesen xxx

Zum weiteren Vorgehen i.S. xxx wurde mit Kreisheimatpflegerin xxx Kontakt aufgenommen. Demnach muss als erster Schritt eine bauhistorische Untersuchung stattfinden, bei der der Gesamtzustand des Gebäudes, des Mauerwerks, usw. festgestellt werden muss. Erst dann kann geprüft werden, ob eine Sanierung des Gebäudes noch sinnvoll erscheint, was in weiten Teilen möglich sein dürfte. Diese Untersuchung muss ein neutrales Architekturbüro mit Erfahrung im Denkmalschutz vornehmen.

Gehölzpflegearbeiten B12

Das Staatl. Bauamt xxx hat mit Schreiben vom 21.10.24 mitgeteilt, dass (wie schon in 2023) auch für 2024 beabsichtigt ist, Gehölzpflegearbeiten entlang der B 12 (neu) durchzuführen. Diese Massnahme soll als Tageslichtbaustelle am 03.12.2024 von ca. 08.00 – 16.00 Uhr erfolgen. Vorgesehen ist, den

Verkehr Richtung München am Knoten B 12/B 20 auszuleiten und über die Kreisstrassen PAN 23 / Pan 26 / AÖ 22 zu führen.

Abfuhr „gelbe Säcke“

Laut einer E-Mail vom 12.11.2024 teilt das LRA u.a. mit, dass für die Abfuhr der „gelben Säcke“ im Gebiet der VG Markt und somit auch in Stammham ab dem 01.01.2025 wieder die xxx, zuständig ist. Restmüll und Papiertonne entleert nach wie vor die xxx.

Kleidercontainer Anwesen xxx

Die xxx hat mit Schreiben vom 28.10.2024 mitgeteilt, dass der Kleidercontainer vor dem Anwesen xxx am 24.10.2024 abgeholt worden ist. Bei Nachschau wurde festgestellt, dass dem so ist.

3.) Beratung u. ggf. Beschluss zur Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A u. B aufgrund der Grundsteuerreform mit Erlass einer neuen Hebesatzsatzung

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt. Der Freistaat Bayern entschied sich bezüglich der Grundsteuerberechnung für das so genannte Flächenmodell. Demnach spielt der Wert des Grundstücks keine Rolle mehr. Von 2025 an wird die Grundsteuer in Bayern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet. Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 01. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren, sollte jede Gemeinde neue Hebesätze festlegen, die ab dem 01. Januar 2025 gültig sind.

In der Gemeinde Stammham verringern sich bei einem gleichbleibenden Hebesatz für die Grundsteuer A (**320 %**) die Einnahmen nach neuem Recht um **xxx**. Würde für die Grundsteuer B der Hebesatz unverändert bei **310 %** bleiben, würden die Einnahmen um **xxx** steigen. Diese Steigerung ist jedoch wegen der geforderten Aufkommensneutralität nicht gerechtfertigt, weshalb der Hebesatz für die Grundsteuer B angepasst werden sollte.

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt Burghausen am 06.11.2024 fehlen bislang noch **-xxx-** endgültige Messbeträge. Davon wurde gegen neun Grundsteuermessbetragsbescheide Einspruch eingelegt und **-xxx-** Grundsteuererklärungen sind vom Finanzamt bislang noch nicht bearbeitet worden. Für weitere **-xxx-** Grundstücke sowie Gebäude muss der Messbetrag vom Finanzamt noch geschätzt werden, da hierfür von den jeweiligen Grundstückseigentümern keine Grundsteuererklärung abgegeben wurde. Die fehlenden Messbeträge wurden von der Verwaltung geschätzt. Dabei wurde je Grundsteuer A und B der Mittelwert der bereits vorliegenden Messbeträge mit der Anzahl an noch fehlenden Messbeträge multipliziert. Somit ergibt sich Schätzungsweise bei Grundsteuer A ein Fehlbetrag in Höhe von **xxx** und bei Grundsteuer B **xxx**.

Nach Berücksichtigung der noch fehlenden Messbeträge sowie Faktoren wie Verwaltungsaufwand und die Inflation soll der Hebesatz für die Grundsteuer B auf **210 %** herabgesetzt werden. Trotz der Absenkung auf **210 %** erhöhen sich die gesamten Grundsteuereinnahmen um 17 Prozent im Vergleich zu 2024. Der Hebesatz für Grundsteuer A soll unverändert bei **320 %** bleiben, da dies kaum zu Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht führe. Die letzte Anpassung der Hebesätze erfolgte im Jahr 2016.

Die deutliche Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuer B wird für die große Mehrheit der Grundstückseigentümer zu einer geringeren Grundsteuerbelastung führen. Bei **xxx** Steuerpflichtigen zahlen 88 % maximal **xxx** monatlich mehr. Die restlichen 12 % zahlen bei der neuen Grundsteuer Beträge, die sich um mehr als **xxx** erhöhen.

Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer im Rahmen der Haushaltsberatung durch die Haushaltsatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushalt später beschlossen wird und die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt, ist es notwendig, eine gesonderte Hebesatzsatzung zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Hebesatz für die Grundsteuer A unverändert bei **320 %** zu belassen. Für die Grundsteuer B wird ein Hebesatz in Höhe von **210 %** (und somit eine Senkung um **100 %** zum bisherigen Hebesatz) empfohlen.

Nach Diskussion schlägt xxx vor, die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 280% und Grundsteuer B auf 180% zu senken. Somit ergibt sich hier eine Differenz zu 2024 in Höhe von 833,33 €. Auf diesen Vorschlag einigt sich der Gemeinderat. Es ergeht daher folgender

Beschluss Nr. 107/2024

einstimmig

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag, die Hebesätze für die Grundsteuer A auf **280 %** sowie für die Grundsteuer B auf **180 %** anzupassen, zu.
- b) Dem Erlass der Hebesatzsatzung mit den neu beschlossenen Hebesätzen für die Grundsteuern A und B ab dem 01.01.2025 wird ebenfalls zugestimmt.

4.) Bauangelegenheiten:

Es wurden fünf Bauangelegenheiten behandelt.

8.) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange:

8.1.) 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das „SO Solarpark Schlagmann Nord“ der Gemeinde xxx

Die Gemeinde xxx hat mit Schreiben vom 04.11.2024 die 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das „SO Schlagmann Nord“ mitgeteilt und den Trägern öffentlicher Belange im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum **09.12.2024** eingeräumt. Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind.

Beschluss Nr. 111/2024

einstimmig

Der Gemeinderat Stammham nimmt Kenntnis vom Vorhaben der Gemeinde xxx. Da Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind, besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Eine gesonderte Stellungnahme hierzu wird nicht abgegeben.

8.2.) Aufstellung des Bebauungsplans „SO Schlagmann Nord04.11.“ der Gemeinde xxx

Die Gemeinde xxx hat mit Schreiben vom 04.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Schlagmann Nord“ mitgeteilt und den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum **09.12.2024** eingeräumt. Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind.

Beschluss Nr. 112/2024

einstimmig

Der Gemeinderat Stammham nimmt erneut Kenntnis vom Vorhaben der Gemeinde xxx. Da Belange der Gemeinde Stammham nicht berührt sind, besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Eine gesonderte Stellungnahme hierzu wird nicht abgegeben.

9.) Zuschussanträge:

9.1.) Antrag xxx für die Vereinsarbeit in 2024

Mit Schreiben vom 28.10.2024 beantragt der xxx wieder einen Zuschuss für die Vereinsarbeit. Bislang wurde ein solcher in Höhe von xxx gewährt. In 2024 nehmen -xxx- Schüler aus der Gemeinde Stammham Musikunterricht.

Bgm. Lehner schlägt vor, wieder einen Zuschuss in dieser Höhe, insgesamt also xxx, zu bewilligen.

Beschluss Nr. 113/2024

einstimmig

Diesem Vorschlag stimmt der Gemeinderat zu.

10.) Wünsche und Anträge:

Defekte Laterne Nr. 99

3. Bgm. *Aschbauer* spricht an, dass die Laterne Nr. 99 (Rupertistr.) defekt ist.

Bgm. Lehner informiert hierzu das Bauamt mit der Bitte um Erledigung.

.....
Lehner, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:14 Uhr